

## Bekanntmachung - Bayerisches Landespflegegeld

Das Gesetz zum Bayerischen Landespflegegeld wurde Mitte Juli durch den Bayerischen Landtag als Bestandteil des 2. Nachtragshaushaltsgesetz 2018 beschlossen.

Das Landespflegegeld soll den Pflegebedürftigen zugutekommen und die Selbstbestimmung und Selbstständigkeit der Betroffenen stärken. Es soll den Pflegebedürftigen zudem freistehen, wie sie das Landespflegegeld verwenden, z.B. können sie es an ihre pflegenden Angehörigen geben.

Ein Anspruch auf Landespflegegeld besteht, wenn

- der Hauptwohnsitz in Bayern liegt
- und nachgewiesen wird, dass an mindestens einem Tag des Pflegegeldjahres (01.10. – 30.09.) eine Pflegebedürftigkeit in einem Umfang von mindestens Pflegegrad 2 gegeben war.

Das Gesetz sieht des Weiteren vor, dass das Landespflegegeld bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des jeweiligen Pflegegeldjahres beantragt werden muss (beim Pflegegeldjahr 01.10.2017 – 30.09.2018 also bis zum 31.12.2018). Die Antragstellung ist seit dem 08.05.2018 möglich.

Auf der Internetseite <http://www.landespflegegeld.bayern.de/> steht das Antragsformular zur Verfügung. Dort finden sich auch weiterführende Informationen. Außerdem stellen die Finanzämter, die Landratsämter und das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) Antragsformulare zur Verfügung; diese kann man zudem bei der Servicestelle der Staatsregierung anfordern. Zusätzlich ist eine reine online-Antragstellung möglich. Die wichtigsten Informationen sind auch aus einem Flyer zu entnehmen, der unter dem Link [www.bestellen.bayern.de](http://www.bestellen.bayern.de) abrufbar ist.